



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Hansestadt Stralsund beantragte den Rückbau eines verrohrten Teilstückes des Grabens 7 in Stralsund zwischen Sichelweg und Werftstraße durch Verfüllung mit Dämmern. Die Entwässerung der bebauten Flächen in diesem Bereich erfolgt inzwischen durch die Trennkanalisation.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Punkt 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG aus. Es werden auch keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 16.06.2020

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)